



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung
von elektrischer Energie in der Grundversorgung

vom 1. März 2026

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS	3
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
2 Begriffsbestimmungen.....	4
3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
B NETZINFRASTRUKTUR.....	6
Netzanschluss	6
5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	6
6 Anschluss an das Verteilnetz	7
7 Spezielle Anschlussbedingungen für Erzeuger	9
8 Schutz von Personen und Werkanlagen	9
9 Mittel- und Niederspannungsinstallationen.....	10
Netznutzung	11
10 Umfang der Netznutzung.....	11
11 Netznutzung bei Energielieferung durch Dritte.....	11
12 Spezielle Bedingungen für Erzeuger	11
Messung	12
13 Messeinrichtungen	12
14 Messung des Energieverbrauches	13
15 Smart Meter.....	13
C LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE.....	14
16 Umfang und Verwendung der Energielieferung.....	14
17 Wechsel des Energielieferanten und Ersatzbelieferung.....	14
D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	15
18 Meldepflichten.....	15
19 Einschränkungen der Netznutzung und Energielieferung	15
20 Einstellung der Netznutzung und Energielieferung infolge Kundenverhalten	17
21 Haftung	17
22 Datenschutz	18
23 Preise/Tarife	18
24 Rechnungsstellung, Zahlungen und Vergütungen	18
E SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20
25 Teilnichtigkeit, Lückenfüllung	20
26 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	20
27 Inkrafttreten	20

INGRESS

Die Versorgung durch die Genossenschaft Elektra Sissach (ES) mit elektrischer Energie erfolgt gestützt auf eigene Produktionsanlagen sowie durch Energiebeschaffung von Dritten oder durch Belieferung durch Dritte.

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung im Verteilnetz der ES (Genossenschaft Elektra Sissach), nachfolgend „ES“ genannt, an die Endverbraucher sowie für die Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen und elektrischen Installationen, welche an das Verteilnetz der ES angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Die AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifblättern sowie allfälligen individuellen Vereinbarungen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der ES und den Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Gewerbe- und Industriekunden, bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Energieerzeugungsanlagen, bei Installation von temporären Anschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Markt, Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Anschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarifblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug oder die Einspeisung von elektrischer Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarifblättern.
- 1.4 Für den Netzanschluss, die Nutzung des Netzes und/oder die Energielieferung in der Grundversorgung, sowie für die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen gelten zudem:
 - die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) sowie das Elektrizitätsgesetz mit deren Ausführungsverordnungen und die betreffenden kantonalen Gesetze (kantonales Energiegesetz, etc.) und Verordnungen;
 - die jeweils anwendbaren Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) gestützt auf das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz herausgegebenen Branchendokumente;
 - die aktuell gültigen regionalen Werkvorschriften (publiziert unter www.elektra-sissach.ch).
- 1.5 Diese AGB werden auf Verlangen des Kunden ausgehändigt und können zudem auf der Homepage der ES (www.elektra-sissach.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Als Kunden gelten:

- a. Bei Anschlüssen an das Verteilnetz der ES: der Eigentümer der angeschlossenen elektrischen Installationen (Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte); nachfolgend Netzanschlussnehmer genannt;
- b. Bei Netznutzung und/oder bei Energielieferungen: alle Endverbraucher im Sinne des StromVG, die Elektrizität für ihren Eigenbedarf beziehen, insbesondere der Eigentümer; bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über ES- eigene Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird; nachfolgend Endverbraucher genannt;
- c. Verbraucher, die nicht als Endverbraucher im Sinne des StromVG gelten, die aber dennoch elektrische Energie über das Verteilnetz der ES beziehen (z.B. Betreiber von Campingplätzen); nachfolgend Verbraucher genannt;
- d. Bei Anschlüssen von Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der ES: Wer über eine ES-Messstelle eine Energieerzeugungsanlage betreibt (z.B. als Eigentümer, Pächter oder Betreiber); nachfolgend Erzeuger genannt.

2.2 Besondere Bestimmungen:

- a. Falls der ES kein Mieter oder Pächter gemeldet wird, gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde.
- b. Mit Untermietern und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- c. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Liegenschaftseigentümer.
- d. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Energieerzeugungsanlage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer, resp. Eigentümergemeinschaft (z.B. Stockwerkeigentümerschaft).
- e. Überträgt der Kunde rechtsgeschäftliche Handlungen mittels einer Vollmacht an einen Dritten, so ist der Kunde der ES gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte die Verpflichtungen des Kunden erfüllt.

2.3 Endverbraucher werden in folgende Kategorien unterschieden:

- a. Endverbraucher mit Grundversorgung: Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG) und marktberichtete Endverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 StromVG);
- b. Marktberichtete Endverbraucher: Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (Art. 6 Abs. 2 StromVG und Art. 11 Abs. 1 und 4 StromVV);
- c. Endverbraucher mit freiem Netzzugang: Marktberichtete Endverbraucher, die ihr Recht auf freien Netzzugang ausgeübt haben und am freien Energiemarkt teilnehmen (Art. 6 Abs. 1 und 6 und Art. 13 Abs. 1 StromVG sowie Art. 11 Abs. 2 StromVV).

- 2.4 Der Begriff der Energielieferung gilt jeweils, soweit sachlich zutreffend, nebst dem Bezug von Energie aus dem Verteilnetz der ES auch für die Rücklieferung bzw. die Einspeisung von elektrischer Energie in das Verteilnetz der ES.
- 2.5 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf Personen aller Geschlechter.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel durch den Anschluss der Liegenschaft bzw. der Installation an das Verteilnetz der ES und/oder der Anmeldung für den Elektrizitätsbezug oder die -einspeisung. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis durch den Energiebezug oder der Energieeinspeisung. Soweit mit dem Kunden vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss und Vollzug der Verträge.
- 3.2 Die ES kann vom Kunden die zur Begründung des Rechtsverhältnisses benötigten Unterlagen verlangen.

4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung jederzeit durch schriftliche, elektronische oder mündliche (persönliche Vorsprache) Abmeldung aufgelöst werden. Dabei sind folgende Kündigungsfristen und -termine einzuhalten:
- a. mindestens 5 Arbeitstage auf einen Arbeitstag bei Beendigung des Energiebezugs von Kunden in der Grundversorgung;
 - b. mindestens 2 Monate auf einen Arbeitstag bei Aufhebung eines Netzanschlusses oder Netzzuganges.
- 4.2 Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kunde nicht mehr am Netz angeschlossen ist und/oder keine elektrische Energie mehr von der ES bezieht.
- 4.3 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.4 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.5 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 4.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme sind ebenfalls vom Liegenschaftseigentümer zu bezahlen.
- 4.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die ES vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.8 Die ES kann die zur Auflösung des Rechtsverhältnisses benötigten Unterlagen verlangen.

B NETZINFRASTRUKTUR

Netzanschluss

5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

5.1 Einer Bewilligung der ES bedürfen:

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft, bzw. einer Energieerzeugungsanlage;
- b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses oder einer bestehenden Energieerzeugungsanlage;
- c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- d. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Klimaanlage, Ladestationen und dergleichen;
- e. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Märkte usw.);
- g. die Energieabgabe von Kunden an Dritte;
- h. die Einrichtung von Verbrauchsgemeinschaften.

5.2 Das Gesuch ist mit dem von der ES zur Verfügung gestellten Tool (publiziert unter www.elektra-sissach.ch) einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen hinzuzufügen, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der ES über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

5.4 Einzelheiten sind in den regionalen Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der ES geregelt.

5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Energie, Daten und Signalen der ES reserviert. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die ES und sind entschädigungspflichtig.

5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils aktuellen regionalen Werkvorschriften der ES entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

5.7 Die ES kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Wärme- und Klimaanlage mit grosser Leistung;
- b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$, der das Verhältnis zwischen Wirkleistung und Scheinleistung angibt, nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ES oder ihrer Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d. zur rationellen Energienutzung;
- e. für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum ES-Netz).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.

- 5.8 Die Installationen dürfen erst nach Vorliegen der von der ES erteilten Bewilligungen und der notwendigen Dokumente erstellt werden.

6 Anschluss an das Verteilnetz

- 6.1 Die ES legt die Spannungsebene fest, an welche der Kunde angeschlossen wird und bestimmt den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung (Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die ES nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.
- 6.2 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die ES oder ihre Beauftragten.
- 6.3 Das Eigentum der ES erstreckt sich bis an folgende Netzgrenzstellen:
- a. bei Anschluss am ES-Mittelspannungsnetz:
 - bis und mit dem Endverschluss der ES-Kabelzuleitung.
 - b. bei Anschluss am ES-Niederspannungsnetz:
 - bis und mit der Abgangssicherung in der Transformatorenstation bei Energielieferung an in Gebäuden integrierten Netzstationen;
 - bis und mit dem Anschlusssicherungskasten (HAK, ohne Schmelzeinsätze) bei Kabelanschlüssen;
 - bis und mit den Kabelschuhen bei direkt in Hauptverteilungen eingeführten Kabeln;
 - bis zum Drahtende bei Freileitungsanschlüssen an den Abspannisolatoren an der Fassade;

Die Netzgrenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der ES und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

- 6.4 Anschlusssicherungskasten werden von der ES geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der ES und werden von ihr unterhalten.
- 6.5 Bei Doppel-, Reihenhäusern und anderen Gebäuden mit gemeinsamer Anschlussleitung sind die einzelnen Bezügersicherungen und -leitungen Bestandteil der betreffenden Häuser und auf Kosten ihrer Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

- 6.6 Die ES erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Die ES ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie unabhängig von geleisteten Kostenbeiträgen an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Die ES ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der ES kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern auf Kosten der ES zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen für die Durchleitung nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 6.9 Für die Aufwendungen der Anschlussleitung ab der von der ES bestimmten Netzanschlussstelle erhebt die ES einen einmaligen Anschlussbeitrag. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind angemessene Netzkostenbeiträge zu leisten.

Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der ES auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Trafostation, Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.

- 6.10 Die Kosten für die Anschlussbeiträge für Hausanschlüsse und Leistungserhöhungen sind in einem separaten Beiblatt "Hausanschlussgebühren" geregelt (publiziert unter www.elektra-sissach.ch). Anschlussbeiträge werden bei einer Reduktion der Anschlussleistung nicht zurückerstattet.
- 6.11 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.12 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten bzw. Umnutzung auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu dessen Lasten.
- 6.13 Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer ohne Nachweis eines berechtigten Interesses den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er in der Regel einen angemessenen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Die Kosten der Grabarbeiten und der Anpassung der Hausinstallationen gehen in jedem Fall zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 6.14 Ersetzt die ES auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel, so gehen die Kosten zu deren Lasten. Die Anpassungskosten für Hausinstallationen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 6.15 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der ES in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der ES in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die ES ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

- 6.16 Der Kunde hat der ES einen angemessenen Kostenbeitrag für den Anschluss der Transformatorenstation an das Mittelspannungsnetz zu leisten.
- 6.17 Die Eigentumsverhältnisse einer solchen Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der ES und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 6.18 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der ES in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6.19 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, Märkte usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

7 Spezielle Anschlussbedingungen für Erzeuger

- 7.1 Die speziellen Bedingungen und Voraussetzungen für den Netzanschluss an das Verteilnetz der ES und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der ES sind im StromVG, dem kantonalen Energiegesetz (EnG) und den dazugehörigen Verordnungen festgelegt und richten sich im Übrigen nach den jeweils geltenden Weisungen der Eidg. Elektrizitätskommission (ElCom) betreffend Netzverstärkungen.
- 7.2 Der ES sind die für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen erforderlichen Dokumente einzureichen. Diese umfassen insbesondere:
 - a. Anschlussgesuch
 - b. Installationsanzeige

Die Dokumente sind mit dem von der ES zur Verfügung gestellten Tool (publiziert unter www.elektra-sissach.ch) einzureichen.

- 7.3 Die Beurteilung und Bewilligung der Anschlussgesuche erfolgt anhand der technischen Normen und Richtlinien, insbesondere der DACHCZ-Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, und im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.
- 7.4 Die ES bestimmt den Einspeisepunkt aufgrund der technischen Daten der Erzeugungsanlage, der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik.
- 7.5 Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Einspeisepunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Erzeugers.
- 7.6 Die Kosten für obligatorische Abnahmen und Beglaubigungen, die von der ES durchgeführt werden, sind von den Erzeugern zu tragen.

8 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 8.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so ist die ES vorgängig und rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Isolierung oder Abschaltung der Leitung vorgenommen werden kann. Bei aufwendigen Arbeiten kann die ES einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

- 8.2 Wenn der Kunde oder Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der ES rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und eine Zustimmungserklärung des Netzan Anschlussnehmers vorzulegen. Die ES legt in Absprache mit dem Kunden oder dem Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die Kosten solcher Massnahmen trägt in der Regel der Kunde oder der verantwortliche Dritte. Ohne schriftliche Absprachen haftet der Kunde oder der Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 8.3 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der ES über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen und entsprechende Sondierschlitze zu veranlassen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die ES zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 8.4 Der Kunde oder der Dritte hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der ES im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie haften für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

9 Mittel- und Niederspannungsinstallationen

- 9.1 Elektrische Installationen (inklusive Eigenerzeugungsanlagen) sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 9.2 Die Erstellung oder Ergänzung von Niederspannungsinstallationen sind durch den vom Eigentümer beauftragten konzessionierten Elektroinstallateur, sofern gesetzlich oder von den regionalen Werkvorschriften her verlangt, zu melden. Nach erfolgter Schlusskontrolle meldet der Eigentümer der ES den Abschluss der Installationsarbeiten mit einem oder mehreren Sicherheitsnachweisen (NIV SR 734.27).
- 9.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind in Sinne des Personen- und Sachschutzes dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu Lasten des Eigentümers zu beheben.
- 9.4 Die ES fordert die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis gemäss NIV bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen.
- Die ES führt aufgrund der eingereichten Sicherheitsnachweise Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Kunden auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen konzessionierten Elektroinstallateur beheben zu lassen.
- 9.5 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der ES oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.
- 9.6 Mittelspannungskunden sind für das Einhalten der Vorschriften und Pflichten gegenüber dem ESTI betreffend ihrer Anlagen und Netze selber verantwortlich.

Netznutzung

10 Umfang der Netznutzung

- 10.1 Die ES betreibt Ihr Netz zur in der Regel ununterbrochenen Lieferung elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen gemäss Ziffer 19 und 20.
- 10.2 Die ES setzt für die Netznutzung die Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die ES legt im Rahmen der branchenüblichen Normen die Grenzwerte für übermässige Belastungen des Netzes mit Oberwellen oder Blindenergie fest.
- 10.3 Die ES kann verlangen, dass die Netznutzung den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Die ES ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung bzw. Energielieferung einzuschränken oder Geräte und Energieerzeugungsanlagen zu sperren.
- 10.4 Der Blindenergiebezug ist durch den Kunden möglichst klein zu halten. Die ES ist berechtigt, bei Verdacht auf übermässigen Blindenergiebezug diesen zu messen und gemäss den gültigen Tarifblättern zu verrechnen. Darüber hinaus kann die ES dem Kunden angemessene Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.
- 10.5 der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Die ES richtet sich bei der Beurteilung von Netzurückwirkungen nach den Richtlinien des Branchenverbandes VSE sowie nach den gültigen europäischen und schweizerischen Normen (insbesondere SN EN 50160). Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen der ES und/oder Dritter verursachen, kann die ES die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben.

11 Netznutzung bei Energielieferung durch Dritte

- 11.1 Wird der Endverbraucher mit freiem Netzzugang durch Dritte mit Energie beliefert, bleibt dieser betreffend Netznutzung und allenfalls Netzanschluss Vertragspartner der ES. Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in die Energierechnung vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung der ES an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher gegenüber der ES weiterhin der Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

12 Spezielle Bedingungen für Erzeuger

- 12.1 Die ES übernimmt die in das Verteilnetz der ES eingespeiste Energie gemäss den aktuell gültigen Tarifblättern EV jj (Einspeisevergütungen im Jahr 20jj) oder gemäss individueller Vereinbarung, sofern der Produzent die Energie nicht anderweitig veräussert (z.B. KEV).
- 12.2 Grundsätzlich unterliegt der Eigenverbrauch von erzeugter Energie und die Rücklieferung von Energie in das Verteilnetz der ES den Anforderungen der Energiegesetzgebung, des eidgenössischen Starkstrominspektorates ESTI und den regionalen Werkvorschriften.
- 12.3 Erzeuger, die zwischen den Vergütungen der Nettoproduktion (vollständige Netzeinspeisung) und Überschussproduktion (Netzeinspeisung nach Abzug des Eigenverbrauchs) wechseln wollen, haben dies der ES 3 Monate im Voraus mitzuteilen. Sie tragen die eventuell dadurch entstehenden Installationskosten und die Kosten für den Umbau der Messung.

- 12.4 Erzeuger, die das Fördermodell kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes nutzen, verpflichten sich, den Austritt der ES 30 Tage im Voraus zu melden.

Messung

13 Messeinrichtungen

- 13.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und weitere Messeinrichtungen (Strom- und Spannungswandler, Prüfklemmen, Rundsteuergeräte, Kommunikationsgeräte für die automatische Datenübermittlung usw.) werden von der ES spezifiziert, geliefert und ausschliesslich durch die ES oder von ihr beauftragten Dritten montiert. Ausgenommen sind Strom- und Spannungswandler sowie Prüfklemmen, die von der ES geliefert und vom Kunden zu seinen Lasten gemäss den ES Werkvorschriften montiert werden. Die Zähler und weitere Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ES und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für die Montage und den Anschluss der Zähler und Messeinrichtungen notwendigen Installationen gemäss den regionalen Werkvorschriften der ES. Überdies stellt er der ES den für den Einbau der Zähler und weitere Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung und sorgt für jederzeit ungehinderten Zugang. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Geräte notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und instandgehalten. Die Schutzkästen müssen mit einem von der ES vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 13.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im jeweiligen Grundangebot vorgesehenen Zähler und weitere Messeinrichtungen, Strom- und Spannungswandler sowie Prüfklemmen ausgenommen, gehen zu Lasten der ES. Mehraufwand, welcher vom Kunden verursacht wird, wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 13.3 Werden Zähler, Wandler oder andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ES beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die ES oder durch von der ES beauftragte Dritte plombiert, entplombiert, sowie ein- oder ausgebaut werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder sonstige Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der ES für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ES behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 13.4 Zähler und weitere Messeinrichtungen, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen (z.B. Unterzähler für Verbrauchsgemeinschaften), sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR 941.20) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 13.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Zähler und weitere Messeinrichtungen der ES durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Institutes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den ES-Zählern und weitere Messeinrichtungen festgestellt, welche die gesetzlichen Eichfehlergrenzen überschreiten, so trägt die ES die Kosten der Prüfungen

einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

- 13.6 Zähler und weitere Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Eichfehlergrenzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 13.7 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler und weitere Messeinrichtungen der ES unverzüglich zu melden.

14 Messung des Energieverbrauches

- 14.1 Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der ES massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die ES oder von ihr beauftragten Dritten oder mittels Fernauslesung. Die ES kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der ES mit dem abgegebenen Formular zu melden. Entsteht bei der manuellen oder automatischen Zählerauslesung unnötiger Mehraufwand, z.B. weil der Kunde die Zählerauslesung verunmöglicht oder erschwert, wird dieser dem Kunden belastet.
- 14.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung und bei Fehlern in der Energieverrechnung wird die Energielieferung soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Energielieferung unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ES festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 14.3 Kann die Fehlanzeige eines Messgerätes nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so hat die ES die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Meldung der Fehlmessung, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 20.3 bleibt vorbehalten.
- 14.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

15 Smart Meter

- 15.1 Die ES kann bei ihren Kunden Smart Meter, d.h. elektronische Zähler mit Fernauslesung, einsetzen.
- 15.2 Kommen Smart Meter zum Einsatz, werden die Daten viertelstündlich gespeichert und jeweils zum Zweck der Rechnungsstellung einmal täglich fernausgelesen.
- 15.3 Kunden, deren Smart Meter fernausgelesen wird, haben zum Zweck der Verbrauchsoptimierung die Möglichkeit, über das Kundenportal elektronisch auf ihre Verbrauchsdaten zuzugreifen. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Kunden über die am Smart Meter vorhandene Kundenschnittstelle auf die Echtzeitdaten zugreifen. Die dazu notwendige Hard- und Software ist kundenseitig zu beschaffen.
- 15.4 Die ES bearbeitet die von Smart Meter erfassten Personendaten des Kunden gemäss den zwingend anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Personendaten werden Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht; sollten Dritte für die Bearbeitung der Daten

hinzugezogen werden, werden diese durch die ES zur Geheimhaltung verpflichtet.

- 15.5 Kunden, die sich weigern einen Smartmeter mit Fernauslesung installieren zu lassen, wird der Aufwand der manuellen Auslesungen pro Ablesung in Rechnung gestellt.

C LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE

16 Umfang und Verwendung der Energielieferung

- 16.1 Die ES liefert dem Kunden gestützt auf die vereinbarten Anschlussbedingungen und diesen AGB Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht und der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 16.2 Der Kunde darf die bezogene Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 16.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Verbrauchsgemeinschaften sowie an Untermieter von Wohn- und Geschäftsräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der ES keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Campingstellen und dergleichen.
- 16.4 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

17 Wechsel des Energielieferanten und Ersatzbelieferung

- 17.1 Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für marktberichtete Endverbraucher möglich. Der Antrag auf Netzzugang durch den marktberichteten Endverbraucher auf das nächste Jahr muss, unter Vorbehalt bereits bestehender vertraglicher Vereinbarungen, schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres unter Angabe:
- a. der Messpunktbezeichnung(en)
 - b. der Kundennummer an die ES erfolgen.
- Für marktberichtete Endverbraucher, die neu an das Verteilnetz der ES angeschlossen werden, muss der Antrag auf freien Netzzugang zwei Monate vor Inbetriebnahme des Anschlusses schriftlich erfolgen (Art. 11 Abs. 3 StromVV).
- 17.2 Ab dem Zeitpunkt des von der ES bewilligten Netzzugangs verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und die gemäss gültigem Preisblatt erwähnten Energiepreise der Grundversorgung.
- 17.3 Der Endverbraucher mit Netzzugang sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes.
- 17.4 Benutzt der Endverbraucher mit Netzzugang das Netz der ES, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag (Ersatzlieferung) mit der ES bzw. mit dem von der ES bezeichneten Lieferanten zustande. Die Energiepreise werden durch die ES bzw. durch den von der ES bezeichneten Lieferanten festgelegt. Die ES bzw. der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

18 Meldepflichten

- 18.1 Der ES ist mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
- a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, bzw. einer Energieerzeugungsanlage, mit Adressangabe des Käufers;
 - b. vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse, des Datums der Schlüsselerückgabe an den Vermieter/Verpächter oder des Ablaufdatums des Miet- bzw. Pachtvertrages; bei Uneinigkeit bezüglich des Datums des Wegzugs sind die Angaben des Vermieters/Verpächters für die ES massgebend;
 - c. vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse;
 - e. vom Erzeuger: Austritt aus der KEV; Modalitäten über Lieferung von Strom oder Herkunftsnachweise an Dritte.

Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, so haftet der Kunde für sämtliche daraus entstehende Kosten bis zur nächsten Ablesung.

- 18.2 Der Endverbraucher mit freiem Netzzugang ist verpflichtet, unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber 10 Arbeitstage vorher, sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis zum Energielieferanten (z.B. Wechsel eines Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Änderung von Stammdaten des standardisierten Datenaustausches usw.) der ES schriftlich bekannt zu geben.

- 18.3 Der Endverbraucher mit freiem Netzzugang hat der ES bei einer Änderung folgende Angaben mitzuteilen:

- a. Messpunktbezeichnung(en)
- b. Kundennummer
- c. Beendigung des bestehenden Liefervertrages und/oder Bezeichnung des neuen Lieferanten
- d. Datum der gewünschten Umsetzung
- e. Modalitäten des Energiedatenmanagements
- f. Modalitäten der Verrechnung der Netznutzung

Die ES kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag betreffend Abwicklung der Verrechnung der Netznutzung, des Energiedatenmanagements und weiterer Modalitäten abschliessen.

19 Einschränkungen der Netznutzung und Energielieferung

- 19.1 Die ES hat ohne Kostenfolge das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei Einwirkungen durch Dritte und höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, automatischem Lastabwurf, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b. bei Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Schneelast, Erdbeben;
 - c. bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen sowie Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
 - d. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie z.B. für Kontrollen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten oder bei Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - e. bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - f. wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
 - g. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - h. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen, Anweisungen des Übertragungsnetzbetreibers oder im Interesse der übergeordneten Versorgung.
- 19.2 Die ES wird bei den Einschränkungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 19.3 Die ES ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Kunden. Eine allfällige Lastbewirtschaftung durch Dritte darf die Massnahmen der ES nicht beeinträchtigen.
- 19.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. In besonderem Masse gilt diese Verpflichtung für auf solche Ereignisse anfällige Betriebe und Anlagen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Computer, Kühlanlagen, Intensivmastbetriebe und dergleichen.
- 19.5 Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ES einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Energielieferungsunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im ES-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das ES-Netz spannungslos ist.
- 19.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und den allgemein gültigen Normen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b. Unterbrechungen, Einschränkungen oder Einstellung der Netznutzung und Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

- 19.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Netznutzung und Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.
- 19.8 Der Entscheid über den Einsatz von Notstromgruppen zur Überbrückung von Unterbrechungen liegt im Ermessen der ES, ein Anspruch auf einen solchen besteht nicht. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Kunden belastet werden.

20 Einstellung der Netznutzung und Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 20.1 Die ES ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b. rechtswidrig Energie bezieht oder in das Netz einspeist;
 - c. den Beauftragten der ES den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d. seinen Zahlungsverpflichtungen für den Anschlussbeitrag, die Netznutzung und/ oder den Energiebezug nicht nachgekommen ist;
 - e. trotz mehrmaliger Mahnungen gegen Bestimmungen dieser AGB verstösst;
 - f. Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).
- 20.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ES oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 20.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug bzw. Rücklieferung hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang zuzüglich Zinsen gemäss Obligationenrecht und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen, bzw. erfolgte Gutschriften zurückzuerstatten. Die ES behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 20.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die ES befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ES. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die ES entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

21 Haftung

- 21.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.
- 21.2 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis ganz oder teilweise zu erfüllen, so bleibt das Rechtsverhältnis wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert, vorausgesetzt

- a. die betroffene Partei macht über die Medien oder direkt der anderen Partei innert nützlicher Frist nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und
- b. die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuweichen.

Als Fälle höherer Gewalt gelten aussergewöhnliche, nicht vermeidbare betriebliche Ausfälle oder behördlicherseits angeordnete Massnahmen, welche die Erzeugung, Lieferung und/oder Fortleitung von Energie beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, Anweisungen des Übertragungsnetzbetreibers, aussergewöhnliche Witterungsbedingungen (extreme Trockenheit, starker Schneefall, ausserordentliche Hoch- und Niederwasser), Erdbeben, Erdrutsche, Lawinen, Generalstreik, Sabotage, oder ähnliches.

- 21.3 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der ES oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

22 Datenschutz

- 22.1 Die ES bearbeitet Daten unter Beachtung des geltenden Rechts, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Weitere Informationen zur Datenbearbeitung durch die ES finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.elektra-sissach.ch/datenschutzerklaerung

23 Preise/Tarife

- 23.1 Die anwendbaren Preise, insbesondere für den Anschluss- und Netzkostenbeitrag, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie für die Einspeisung elektrischer Energie werden von der ES unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse festgesetzt. Sie können, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sowie vertraglicher Vereinbarungen, jederzeit mit einer Vorankündigung von 1 Monat auf jeden Monatsanfang geändert werden.
- 23.2 Die Publikation der Preise erfolgt in den entsprechenden Tarifblättern auf der Homepage der ES (www.elektra-sissach.ch).
- 23.3 Sämtliche bundes- und kantonale rechtlichen Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

24 Rechnungsstellung, Zahlungen und Vergütungen

- 24.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden (und Vergütungen) erfolgen in regelmässigen Zeitabständen. Die ES kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.
- 24.2 Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb der auf der Rechnung aufgedruckten Frist, ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ES zulässig.
- 24.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Zahlungserinnerung

an den Kunden mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der Zahlungserinnerung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine erste Mahnung mit einer Frist von 10 Tagen und einer Mahngebühr. Wird der ersten Mahnung ebenfalls nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und einer Mahngebühr. Bei nicht Bezahlung der zweiten Mahnung innert 10 Tagen wird die Betreuung eingeleitet. Zudem behält sich die ES vor, einen Stromzähler mit Zahlsystem (Guthabekarte) zu installieren oder die Energielieferung zu unterbrechen.

- 24.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht in Rechnung gestellt.
- 24.5 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:
- a. Bei der ersten Zahlungserinnerung wird keine Gebühr erhoben.
 - b. Mit der ersten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 10.- (inkl. MwSt.) fällig.
 - c. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 50.- (inkl. MwSt.) erhoben; zuzüglich allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- 24.6 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die ES vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, oder Inkassozähler (Zähler für Vorauszahlung) einbauen.

Inkassozähler können von der ES so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des vorausbezahlten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus Netznutzung und/oder Energielieferungen der ES übrigbleibt. Der Zeitpunkt des Ausbaus des Inkassozählers wird von der ES bestimmt.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Karten für Inkassozähler können zu den Bürozeiten am Sitz der ES aufgeladen werden. Aufladungen ausserhalb der Bürozeiten sind nicht möglich.

- 24.7 Die Auszahlung von Einspeisevergütungen und allfälliger Förderbeiträge erfolgt erst, wenn die Anlagen korrekt abgenommen sind, alle nötigen Dokumente vorliegen und keine Beanstandungen seitens der ES vorliegen. Die Auszahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 24.8 Die ES kann bei nicht fristgerecht gemeldeten Mieterwechsel eine Bearbeitungsgebühr von CHF 150.- erheben.
- 24.9 Bei allen Rechnungen, Vergütungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit, berichtet werden.
- 24.10 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der ES dürfen nicht mit deren Guthaben aus Netznutzung oder Energielieferungen verrechnet werden. Die ES kann hingegen Guthaben aus der Rücklieferung von Energie unabhängig vom Objekt mit ausstehenden Rechnungen des Kunden verrechnen.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25 Teilnichtigkeit, Lückenfüllung

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB oder in individuellen Verträgen (inklusive integrierende Bestandteile und Anhänge) der ES mit dem Kunden ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Begründung der Rechtsbeziehung bestehende Verhältnis wieder herstellt, oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Rechtsverhältnisses erreicht.
- 25.2 Sollte ein relevanter Sachverhalt nicht geregelt sein, verpflichten sich die Parteien, dafür eine möglichst sachgerechte und an die übrigen Regelungen angepasste Lösung zu finden.

26 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 26.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der ES untersteht ausschliesslich dem Schweizerischen Recht.
- 26.2 Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der ES anerkennen die Parteien unter Vorbehalt von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der ES.

27 Inkrafttreten

- 27.1 Diese AGB treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat per 1. März 2019 in Kraft. Sie ersetzen die AGB für die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie vom 5. Februar 2008.

Für den Verwaltungsrat:

Martin Häberli, Präsident

Stephan Jurt, Geschäftsleiter

Sissach, 01. März 2026